

Verschwiegenheitsvereinbarung § 26 a BNotO

Zwischen Herrn / Frau **Notar/in**

c/o Kanzlei / Sozietät, Adresse:

.....

und Martin Filzek, Seminare + Skripten & Bücher + Notarkosten-Dienst, Neustadt 15, 25813
Husum, Mobiltelefon 0179 12 13 934, Festnetz 04841 / 22 41, Fax 04841 / 23 29,
E-Mail info@filzek.de, www.filzek.de

- Dienstleister -:

Der/Die Notar/in beabsichtigt den Dienstleister mit der Erbringung von
Dienstleistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung im Sinne der § 26a
BNotO zu beauftragen (Kurzgutachten / Recherche Notarkosten-Recht / Hilfe bei
Notarkostenberechnungen in einzelnen noch abzurechnenden Fällen,)
im Folgenden Dienstleistungen genannt.

In diesem Zusammenhang kann der/die Notar/in bzw. die Kanzlei dem Dienstleister,
soweit dies zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlich ist, den Zugang
zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtungen des Notars / der Notarin zur
Verschwiegenheit nach BNotO bezieht.

Vor diesem Hintergrund wird die folgende Verschwiegenheitserklärung abgegeben:
Der Dienstleister ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die dem
Notar / der Notarin oder der Kanzlei bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden
sind und zu denen der Notar oder Kanzlei ihm den Zugang eröffnet hat. Dies gilt
nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner
Geheimhaltung bedürfen. Er ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von
fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
Der Dienstleister verpflichtet keine von ihm beschäftigten Personen, die er zur
Vertragserfüllung heranzieht, andernfalls sind diese in schriftlicher Form zur
Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflichten sind bekannt,
insbesondere §§ 203 und 204 StGB. Dem Dienstleister ist bekannt, dass diese
Strafvorschriften auch für ihn gelten.

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon
unberührt.

Dienstleister weist vorsorglich darauf hin, dass bei seiner Tätigkeit eine Haftung für
leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll und dass nach dem Gebot zur
persönlichen Amtsausübung der Notare diese zur Überprüfung seiner Tätigkeit
verpflichtet sind.

....., den

Husum,

Notar

Dienstleister